

# **Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)**

**Vom ... 2016**

Aufgrund der § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und § 122 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Schule und Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

## Inhaltsübersicht

### **Abschnitt 1 Lehramtsbefähigungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- § 3 Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
- § 4 Bei einem anderen Dienstherrn oder aufgrund des Gemeinschaftsrechts erworbene Lehramtsbefähigungen

### **Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften**

- § 5 Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- § 6 Wechsel in ein anderes Lehramt
- § 7 Probezeit
- § 8 Dienstliche Beurteilung

### **Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 9 Fortgeltung von Bestimmungen der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer
- § 10 Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I für Grund- und Hauptschullehrkräfte
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### **Lehramtsbefähigungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeit die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung voraussetzt. Der Laufbahn gehören die Beamtinnen und Beamten an, die tätig sind
1. als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen,
  2. in der Schulaufsicht und Schulverwaltung,
  3. in der Lehreraus- und Lehrerfortbildung,
  4. in Justizvollzugsanstalten,
  5. im allgemeinbildenden Unterricht in der Landespolizei.
- (2) Auf die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung findet die Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 516, ber. S. 614), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), mit Ausnahme der §§ 9, 10a, 14, 28, 30 bis 38 sowie des vierten Teils Anwendung, soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft.

#### **§ 2**

##### **Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

- (1) Die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.
- (2) Innerhalb der Laufbahn ist der Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet durch die Lehramtsbefähigung für
1. das Lehramt an Grundschulen,
  2. das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I,

3. das Lehramt für Sonderpädagogik,
  4. das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.
- (3) Der Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird eröffnet durch die Lehramtsbefähigung für
1. das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt),
  2. das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (4) Die Befähigung für die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Lehrämter wird durch einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss sowie das erfolgreiche Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erworben. Davon abweichend gelten für die in Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 genannten Lehrämter die Vorschriften nach Absatz 5 und nach § 3.
- (5) Die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 kann auch unter den Voraussetzungen des § 8 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), erworben werden. Im Falle des § 8 Absatz 2 LehrBG erwirbt die Lehramtsbefähigung auch, wer sich nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss an einer Fachhochschule für die Übernahme eines Lehramts qualifiziert hat. Näheres wird in der Anlage 1 und Anlage 2 dieser Verordnung geregelt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (6) Das für Bildung zuständige Ministerium kann
1. bei einem besonderen Lehrkräftebedarf oder
  2. bei außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Lehramtsqualifikationen

Ausnahmen von Art und Anzahl der in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Fächern und Fachrichtungen zulassen. Es kann darüber hinaus Fächer oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen den in Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Fächern und Fachrichtungen zuordnen und die entsprechende Lehramtsbefähigung nach Absatz 2 bis 5 feststellen.

### § 3

#### Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

(1) Die Befähigung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen setzt voraus

1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine Studienqualifikation nach § 39 Absatz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39),
2. den Nachweis der erforderlichen fachlichen Vorbildung nach Absatz 2 und
3. einen mit der Staatsprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst.

(2) Die erforderliche fachliche Vorbildung nach Absatz 1 Nummer 2 umfasst

1. für die gewerblich-technische Fachrichtung
  - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
  - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
  - c) den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens drei Halbjahren oder eine Meisterprüfung;
2. für die sozialpflegerische Fachrichtung
  - a) den Abschluss einer pflegerischen Ausbildung von sechs Halbjahren an einer Schule des Gesundheitswesens,
  - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
  - c) den Abschluss einer staatlich anerkannten Pflegepädagogischen Weiterbildung von mindestens drei Halbjahren;
3. für die hauswirtschaftliche Fachrichtung
  - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
  - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
  - c) den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens drei Halbjahren oder eine Meisterprüfung.

Die Voraussetzungen für die hauswirtschaftliche Fachrichtung können auch durch ein zweijähriges Praktikum und den Abschluss einer Fachschul-

ausbildung von mindestens vier Halbjahren sowie eine dieser Ausbildung entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit erfüllt werden.

#### **§ 4**

##### **Bei einem anderen Dienstherrn oder aufgrund des Gemeinschaftsrechts erworbene Lehramtsbefähigungen**

- (1) Sind Lehramtsbefähigungen bei einem anderen Dienstherrn erworben worden, entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium über deren Zuordnung zu einer der in § 2 genannten Lehramtsbefähigungen.
- (2) Die Anerkennung von Lehramtsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz sowie eines vorstehend nicht erfassten Drittstaates richtet sich nach der Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen vom [GVOBl. nach Veröffentlichung ergänzen].

#### **Abschnitt 2**

##### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 5**

##### **Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

- (1) Die Ämter der Laufbahn Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Bildung ergeben sich aus dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 32.). Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Beamtinnen und Beamten, die aufgrund ihrer Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter, als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter, als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben in die Ämter
  1. Rektorin oder Rektor,
  2. Konrektorin oder Konrektor,

3. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor,
4. Förderzentrumsrektorin oder -rektor,
5. Förderzentrumskonrektorin oder -konrektor,
6. Zweiter Förderzentrumskonrektorin oder -konrektor,
7. Sonderschulrektorin oder -rektor,
8. Sonderschulkonrektorin oder -rektor,
9. Zweiter Sonderschulkonrektorin oder -rektor,
10. Studiendirektorin oder Studiendirektor,
11. Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

befördert werden, müssen die jeweils vorhergehenden Ämter nicht durchlaufen. Dasselbe gilt für Ämter mit Amtszulagen.

- (3) Die Beförderung in das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters setzt überdurchschnittliche Leistungen und Fähigkeiten in der Schulentwicklung sowie eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der betreffenden Schulart voraus. Aus dienstlichen Gründen kann diese Zeit auf zwei Jahre verkürzt oder die Dienstzeit in einer anderen Schulart angerechnet werden.
- (4) Vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Schulleiterin oder als Schulleiter sollen diese an Veranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) zur Führungskräftequalifizierung teilnehmen. Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen für Schulleiterinnen und Schulleiter des IQSH im Umfang von 40 Stunden ist verpflichtend.
- (5) Das Amt einer Schulaufsichtsbeamtin oder eines Schulaufsichtsbeamten soll erst nach mehrjähriger beruflicher Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter, als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter, in einer anderen schulischen Leitungsfunktion oder in der Lehreraus- und -fortbildung übertragen werden.
- (6) Die Beförderung in ein Amt, welches nicht unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 Landesbeamtengesetz übertragen wird, setzt eine erfolgreiche Erprobungszeit von einem Jahr voraus. Zeiten, in denen die Aufgaben

der Funktion bereits formell übertragen worden sind, werden auf die Erprobungszeit angerechnet. Die gesetzliche Mindestzeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

- (7) Zeiten beruflicher Tätigkeit, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen ab der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Zeiten im tariflichen Beschäftigungsverhältnis sind zu berücksichtigen, soweit sie nach Erwerb der Lehramtsbefähigung entstanden und nicht bereits auf die beamtenrechtliche Probezeit angerechnet worden sind.

## **§ 6**

### **Wechsel in ein anderes Lehramt**

- (1) Auf ihren Antrag hin können Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen und bei einem entsprechenden Lehrkräftebedarf in ein anderes Lehramt wechseln, wenn sie sich für die Aufgaben des anderen Lehramtes qualifiziert haben.
- (2) Die Zulassung zum Wechsel in ein anderes Lehramt nach Absatz 1 setzt voraus, dass sich die Lehrkraft in einer mindestens fünfjährigen Unterrichtstätigkeit in ihrem bisherigen Lehramt bewährt hat und dass die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Bewährung durch eine dienstliche Beurteilung bestätigt.
- (3) Die Lehrkraft hat an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH teilzunehmen. Bei der Entscheidung über deren Art und Umfang sind die bisherige Lehramtsbefähigung, die wahrgenommenen hauptberuflichen Tätigkeiten und die absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Qualifizierungsmaßnahmen müssen innerhalb einer mindestens zweijährigen Einführungszeit in die Aufgaben des neuen Lehramtes absolviert werden. Das Nähere zum Verfahren einer erfolgreichen Einführungszeit wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

## **§ 7**

### **Probezeit**

- (1) Rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit wird abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 LBG nur eine dienstliche Beurteilung erstellt.
- (2) Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für den deutschen Schuldienst in Nordschleswig gilt als Probezeit.

## **§ 8**

### **Dienstliche Beurteilung**

- (1) Mindestens vor jeder Ernennung, zur Feststellung der Befähigung für ein anderes Lehramt, zum Ende einer Probezeit oder Erprobungszeit, bei Bewerbungen auf höherwertige Ämter oder aus besonders begründetem dienstlichen Anlass heraus sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dienstlich zu beurteilen.
- (2) Der Beurteilungszeitraum soll die letzten vier Jahre vor dem Beurteilungszeitpunkt umfassen. Dies gilt nicht für Anlassbeurteilungen zur Feststellung der Bewährung in einer Probezeit oder Erprobungszeit.
- (3) Die Beurteilung ist der Lehrkraft auszuhändigen, mit ihr zu erörtern und zusammen mit dem Vermerk über die Eröffnung zur Personalakte zu nehmen. Die Lehrkraft kann sich nach Aushändigung der Beurteilung mündlich oder schriftlich dazu äußern (Gegenvorstellung) und im Gegenvorstellungsverfahren einen Beistand hinzuziehen. Eine schriftliche Äußerung der Lehrkraft ist zu den Personalakten zu nehmen. Können Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden, ergeht ein förmlicher Bescheid durch die Beurteilerin oder den Beurteiler.

## **Abschnitt 3**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 9**

### **Fortgeltung von Bestimmungen der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer**

- (1) Laufbahnbefähigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der §§ 15 bis 24 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer (SH.LLVO) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert am



16. März 2015, GVOBl. Schl.-H S. 96) erworben wurden, gelten als Lehramtsbefähigungen im Sinne von § 2. Dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sind dabei die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Sonderschulen sowie für die Fachpraxis an beruflichen Schulen zugeordnet. Die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen gehören dem zweiten Einstiegsamt an.
- (2) Für Lehrkräfte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem Laufbahnwechsel nach § 9 SH.LLVO vom 30. Januar 1998 befinden, gilt diese Bestimmung weiter mit der Maßgabe, dass sie nach dessen erfolgreichem Abschluss eine Lehramtsbefähigung nach § 2 erwerben.

## **§ 10**

### **Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I für Grund- und Hauptschullehrkräfte**

Bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen soll auf ihren Antrag hin die Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I durch die oberste Dienstbehörde festgestellt werden. Die Feststellung setzt voraus, dass

1. die jeweilige Lehrkraft sich in einer überwiegenden Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen mit mehreren Bildungsgängen im Umfang von mindestens fünf Jahren bewährt hat und dass die oder der jeweils zuständige Vorgesetzte diese Bewährung bestätigt sowie
2. die Lehrkraft sich durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen des IQSH im Umfang von insgesamt 60 Stunden weiterqualifiziert hat. Dabei wird angenommen, dass davon 30 Stunden in dem in Nummer 1 genannten Zeitraum absolviert worden sind. Hinsichtlich weiterer 30 Stunden ist die Lehrkraft verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I an einer vom IQSH anerkannten Fortbildungsmaßnahme in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität teilzunehmen und diese Teilnahme gegenüber der obersten Dienstbehörde nachzuweisen.

**§ 11****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 125) in der Fassung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96) sowie die Ordnung der Laufbahnen vom 8. April 1971 (NBl. KM. Schl.-H. S. 158) in der Fassung vom 23. Januar 2009 (NBl. MBF. Schl.-H.S. 170) außer Kraft. § 11 SH.LLVO bleibt unberührt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2016

Britta Ernst

Ministerin für Schule und Berufsbildung

**Begründung:****Allgemeines:**

Mit der „Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)“ wird die bisherige „Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer (SH.LLVO)“ vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert am 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) neugefasst.

Im Hinblick auf die grundlegenden Änderungen des Laufbahnrechts durch das Landesbeamtengesetz (LBG) und die Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO), die grundsätzlich auch für Lehrkräfte gilt, war auch eine Neufassung der SH.LLVO erforderlich. Zuvor sind die drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst sowie Fort- und Weiterbildung) infolge der veränderten Schulstrukturen durch das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 134 ff.) auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt worden. Im Anschluss wurden die neuen Lehrämter aufgrund der veränderten Schul- und Ausbildungsstrukturen mit dem „Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes“ vom 26. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 32) besoldungsrechtlich eingestuft. Dem folgt nun die Anpassung an das Laufbahnrecht.

**Im Einzelnen:****zu § 1:**

In **Absatz 1** ist der Geltungsbereich der bisherigen SH.LLVO unverändert. Mit **Absatz 2** sollen Ausnahmen von der ALVO für den Bereich der Lehrkräfte besonders hervorgehoben werden, deren Anforderungen angesichts der Struktur der Laufbahn der Lehrkräfte, wie z. B. Beförderungsanforderung in § 10 a ALVO, nicht kompatibel sind.

**zu § 2:**

Durch grundlegende Änderung des Laufbahnrechts sind die Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes abgeschafft und stattdessen 2 Laufbahngruppen mit je 2 Einstiegsämtern eingerichtet worden. Diese unterscheiden sich jeweils durch Bildungsvoraussetzungen. Lehrkräfte gehören der Fachrichtung Bildung nach § 13 Absatz 2 Nr. 5 LBG an und sind gemäß § 14 Absatz 3 und 4 LBG der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. In **Absatz 2 und 3** werden die Lehrämter den jeweiligen Einstiegsämtern der Laufbahngruppe 2 zugeordnet, während in **Absatz 5**

als notwendige Bildungsvoraussetzung der jeweilige lehramtsbezogene Hochschulabschluss genannt wird. Die Befähigung wird dann durch das erfolgreiche Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erworben.

Darüber hinaus wird in **Absatz 5** die Befähigung für den bereits durch § 8 LehrBG eröffneten Zugang zum Schuldienst (Studiengänge ohne Lehramtsbezug) im Einzelnen durch Anlagen 1 und 2 geregelt, die Bestandteil der Verordnung sind. Diese Vorschriften dienen der Lehrkräftegewinnung bei besonders dringendem Bedarf. Die Anlage 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Sonderregelung „**Seiteneinstieg**“, die für alle Schularten gilt. Die berufsbegleitende Qualifizierungsphase im Beschäftigtenverhältnis umfasst 2 Jahre. Nach erfolgreicher Qualifizierung ist eine unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt, wobei bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzung auch die Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht kommt. In enger Anlehnung an den Seiteneinstieg eröffnet die Sonderregelung „**Direkteinstieg**“ ausschließlich den Zugang zur Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen, für den als Bildungsabschluss der Bachelor- oder Diplomabschluss einer Fachhochschule ausreichend ist. Die berufsbegleitende Qualifizierungsphase umfasst ebenfalls 2 Jahre im Beschäftigtenverhältnis, an die sich eine einjährige Bewährungszeit anschließt. Für den Direkteinstieg existiert noch keine Amtsbezeichnung und besoldungsrechtliche Zuordnung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

### zu § 3:

Das Lehramt einer Fachlehrkraft an berufsbildenden Schulen (A10) ist gesondert aufgeführt, weil dieser Personenkreis keinen Hochschulabschluss aufweist und daher die in § 2 Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen. Die Bildungsvoraussetzungen der gewerblich-technischen und der hauswirtschaftlichen Fachrichtung sind gegenüber der bisherigen SH.LLVO unverändert. Ergänzt wurde die bisher nicht geregelte sozialpflegerische Fachrichtung.

### zu § 4:

Gemäß **Absatz 1** entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium über die Zuordnung nicht in Schleswig-Holstein erworbener Lehramtsbefähigungen zu einer der in § 2 genannten Lehramtsbefähigungen. Die Zuordnung ergibt sich generell durch Vergleich der Bildungsvoraussetzungen. Dabei dienen auch die entsprechenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Zuordnung zu Lehr-

amtstypen als Orientierung, die wiederkehrend innerhalb der KMK schon aus Gründen der Mobilität abgestimmt werden.

In **Absatz 2** wird im Falle von ausländischen Lehramtsqualifikationen auf eine Verordnung verwiesen, die das Anerkennungsverfahren in Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien gesondert regelt. Deren Geltungsbereich soll auch bisher nicht erfasste Drittstaaten umfassen. Die Zuordnung zu schleswig-holsteinischen Lehrämtern erfolgt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.

#### zu § 5:

Die bisherige „Ordnung der Laufbahnen“ mit veralteten Amtsbezeichnungen soll aufgehoben und in **Absatz 1** stattdessen auf die im Besoldungsgesetz aufgeführten Ämter verwiesen werden.

In **Absatz 2** ist der Katalog der Ämter der bisherigen „Ordnung der Laufbahnen“, bei denen bei einer Beförderung das jeweils vorhergehende Amt nicht durchlaufen werden muss, um die Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben erweitert worden.

In **Absatz 3** ist als eine Voraussetzung für den Zugang zur Leitung einer Schule als Mindestdauer eine dreijährige Zeit beruflicher Erfahrung in der betreffenden Schulart festgelegt. Da die Laufbahn für Lehrkräfte besoldungsrechtlich „nicht durchgestuft“ ist, sondern Beförderungen bis auf eine Ausnahme aus Anlass einer Bewerbung auf ein schulisches Funktionsamt erfolgen, ist ein solcher Nachweis beruflicher Erfahrung im Hinblick auf eine Qualitätssicherung für schulische Führungsaufgaben erforderlich.

Mit **Absatz 4** wird darüber hinaus geregelt, dass vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Schulleiterin oder Schulleiter diese während des Beamtenverhältnisses auf Probe gemäß § 5 Absatz 1 Landesbeamtengesetz an Veranstaltungen des IQSH zur Führungskräftequalifizierung teilnehmen sollen. Dabei ist die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen des IQSH im Umfang von 40 Stunden verpflichtend.

In **Absatz 5** sind die bisherigen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Schulaufsicht erweitert worden, indem auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden können, die schulische Funktionsämter unterhalb der Schulleitung oder in der Lehreraus- und -fortbildung wahrgenommen haben. Damit wird auch der Funktionsstellenstruktur an Schulen Rechnung getragen, die bei Einführung von Gemeinschafts- und Regionalschulen um die Ebene der Koordinatorinnen und Koordinatoren

erweitert worden ist. Darüber hinaus befähigen auch die Tätigkeiten in der Schulaus- und -fortbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Schulaufsicht.

Mit **Absatz 6** wurde die bisher in einem Erlass geregelte Dauer der Erprobungszeit von einem Jahr, die für Beförderungen in Funktionsämter unterhalb der Schulleitung gilt, in die LVO-Bildung übernommen. Dabei handelt es sich um die in § 20 Absatz 2 Nr. 3 LBG geregelte Erprobungszeit. Zeiten einer kommissarischen Wahrnehmung der entsprechenden Funktion werden bis zur Mindestprobezeit von drei Monaten gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 3 LBG angerechnet.

#### **zu § 6:**

Der ehemalige Laufbahnwechsel wird nunmehr in **§ 6** als **Wechsel in ein anderes Lehramt** geregelt. Dabei kann aus dienstlichen Gründen und bei entsprechendem Lehrkräftebedarf auf Antrag zugelassen werden kann, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des anderen Lehramtes verfügt (**Absatz 1**). Voraussetzung ist als Nachweis beruflicher Erfahrung eine Bewährung in der Unterrichtstätigkeit im bisherigen Lehramt von mindestens fünf Jahren. Die Bewährung ist durch eine dienstliche Beurteilung festzustellen (**Absatz 2**). Weitere Voraussetzung ist die Teilnahme an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH. Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Qualifizierung sind die wahrgenommenen hauptberuflichen Tätigkeiten sowie bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen müssen innerhalb einer zweijährigen Einführungszeit in die Aufgaben des neuen Lehramtes absolviert werden. Näheres zum Verfahren einer erfolgreichen Einführungszeit wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

#### **zu § 7:**

Mit den Regelungen zur **Probezeit in § 7** wird von der entsprechenden Regelung in § 19 Absatz 3 Satz 1 LBG abgewichen, indem während der dreijährigen Probezeit vor einer Verbeamtung auf Lebenszeit nur eine dienstliche Beurteilung zum Ende der Probezeit zu erstellen ist. Für Beamte der allgemeinen Landesverwaltung sind in der Probezeit dagegen zwei dienstliche Beurteilungen erforderlich. Diese Abweichung ist gemäß § 122 Nr. 2 LBG für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst eröffnet.

#### **zu § 8:**

In **Absatz 1** wurde die Aufzählung der Beurteilungsanlässe um das Ende einer Er-

probungszeit (siehe auch § 5 Absatz.6) ergänzt.

Neu aufgenommen wurde, dass der jeweilige Beurteilungszeitraum die zurückliegenden drei Jahre umfassen soll. In der Regel soll eine Beurteilung den Zeitraum zwischen zwei Beurteilungen umfassen. Ein solcher Zeitraum kann bei Lehrkräften überlang bzw. im Vergleich mehrerer Beurteilungen unterschiedlich lang sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher angesichts der für Lehrkräfte geltenden Beurteilung nach Anlässen der jeweils zu betrachtende Zeitraum zeitlich auf die zurückliegenden Jahre bestimmt werden. §§ 39 bis 41 ALVO, d.h. der gesamte Vierte Teil der ALVO, sind im Schulbereich nicht anwendbar.

#### **zu § 9:**

In § 9 wird die Fortgeltung notwendiger Bestimmungen der bisherigen SH.LLVO geregelt. Vor dem Hintergrund, dass Einstellungen in die neuen Lehrämter erst sukzessive erfolgen und die derzeitigen Lehrkräfte ihre bisherige Bezeichnung beibehalten, sind die ehemaligen Laufbahnen an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Sonderschulen, an Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie für die Fachpraxis an beruflichen Schulen noch zu erhalten.

#### **zu § 10:**

In § 10 werden als Voraussetzung der Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I für Grund- und Hauptschullehrkräfte einschließlich solcher in Funktionsämtern einer Gemeinschaftsschule bestimmt:

- berufliche Erfahrung von mindestens fünf Jahren im Unterricht überwiegend in der Sekundarstufe I an einer allgemeinbildenden Schule mit mehreren Bildungsgängen; in Schleswig-Holstein betrifft dies eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I an einer Gemeinschafts- oder Regionalschule; aus anderen Bundesländern nach Schleswig-Holstein gewechselte Grund- und Hauptschullehrkräfte müssen an dortigen Schulen mit mehreren Bildungsgängen in der Sekundarstufe I entsprechend tätig gewesen sein,
- Bewährung in der Unterrichtstätigkeit durch die jeweils zuständige Vorgesetzte oder den jeweils zuständigen Vorgesetzten,
- Qualifizierung in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität durch Teil-

nahme an entsprechenden Fortbildungen des IQSH im Umfang von insgesamt 60 Stunden. Dabei wird angesichts der allgemeinen Fortbildungspflicht davon ausgegangen, dass eine entsprechende Fortbildung im Umfang von 30 Stunden innerhalb der fünfjährigen Unterrichtstätigkeit erfolgt ist. Die weiteren 30 Stunden müssen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I nachgewiesen werden.

Antragsberechtigt sind Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen einschließlich der entsprechenden Lehrkräfte in Funktionsstellen (Schulleitung, stellvertr. Schulleitung, Koordinatoren in der Sekundarstufe I). Ausgenommen sind Lehrkräfte in der Funktion der Koordination eines mit einer Gemeinschaftsschule verbundenen Grundschulteils, da sie im Grundschulteil tätig sind und koordinierende Funktion für den Grundschulteil ausüben.

**zu § 11:**

§ 11 regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten. Gemäß § 127 a LBG findet § 62 LVerwG auf Laufbahnverordnungen keine Anwendung, so dass die fünfjährige Geltungsdauer für Verordnungen hier entfällt.